

Landeszeltlager

2025

Teilnahmebedingungen

Mit Unterstützung von:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



1 Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen für das Landeszeltlager (LZL) in Meschede

Diese Bedingungen gelten für das Landeszeltlager der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 in Meschede, Landkreis Hochsauerlandkreis.

2 Anmeldung

Die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt gesammelt online über das Buchungsportal des Landeszeltlagers der JFNRW. Jede Änderung oder Ergänzung der Teilnahmebedingungen muss schriftlich erfolgen.

3 Leistungen, Aufsichtspflicht

Die von der JFNRW angebotenen Leistungen ergeben sich aus dem veröffentlichten Programm und finden an dem in der Ausschreibung bezeichneten Ort statt. Die JFNRW übernimmt keine Aufsichtspflicht für Personen. Die Aufsichtspflicht über die Teilnehmenden üben regelmäßig die angemeldeten Betreuer*innen der jeweiligen Jugendfeuerwehr aus. Auf einen Betreuungsschlüssel gemäß Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr wird hingewiesen. Externer Besuch muss sich vorab bei der Zeltlagerleitung anmelden.

4 Krankheiten

Krankheiten o.ä. Eventuelle Krankheiten, Verhaltensauffälligkeiten, Allergien oder persönliche Beeinträchtigungen der Teilnehmenden, welche Einfluss auf das Zeltlager bzw. die Teilnahme haben können, müssen den Erziehungsbeauftragten bekannt sein und dem Veranstalter ggf. bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Im Falle einer ansteckenden Erkrankung gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme an dem Angebot nicht möglich.

5 Teilnahme. Verpflegung

Den Teilnehmenden stehen grundsätzlich alle Angebote des Zeltlagers offen, wenn nicht schriftlich von Seiten der gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigte) ein Verbot/Einschränkung ausgesprochen wurde oder eine Entscheidung der Aufsichtspersonen dagegenspricht. Die Teilnehmenden erhalten vor Ort Vollverpflegung inkl. Getränken. Es steht ergänzend ein kostenpflichtiger Kiosk zur Verfügung.

6 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr ist spätestens 4 Wochen nach der Anmeldung zur Zahlung fällig, andernfalls verfällt der Anspruch auf die reservierten Plätze und diese werden wieder freigegeben.

7 Rücktritt, Nichtantritt, Ausschluss von Teilnehmern, Absage der Veranstaltung

7.1

Die Kinder- oder Jugendfeuerwehr kann vor Veranstaltungsbeginn in Gänze oder teilweise von der Teilnahme zurücktreten.

7.2

Bei einem Rücktritt nach dem 31.04.2025 bis zum 29. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erhält die JFN RW als Ersatz für bereits getroffene Vorkehrungen/Aufwendungen einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 €. Dieser Betrag wird ggf. mit einer bereits gezahlten Teilnahmegebühr verrechnet.

7.3

Bei einem Rücktritt zwischen dem 28. und dem 14. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erfolgt eine hälftige Erstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr.

7.4

Bei einem Rücktritt ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr.

7.5

Der Rücktritt ist in allen Fällen schriftlich (Post, E-Mail) zu erklären. Ausschlaggebend für die Berechnung etwaiger Erstattungen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der JFN RW unter o. g. Anschrift oder per E-Mail an info@jf.nrw

7.6

Bei verspätetem Antritt, vorzeitigem Abholen oder Nichtantritt besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Teilnahmegebühr.

7.7

Die JFN RW ist berechtigt, das Zeltlager aus zwingenden Gründen abzusagen bzw. abzubrechen (z. B. höhere Gewalt, Sicherheit der Kinder, Ausbruch von ansteckenden Krankheiten). In diesem Fall erhalten die Teilnehmenden eine Gutschrift für die ausgefallenen Tage abzüglich der für die JFN RW dennoch anfallenden Kosten.

7.8

Sollten Teilnehmende den Ablauf massiv stören und sich nicht an die Anweisungen des Betreuungs- bzw. Leitungspersonals halten oder sonst wie gegen die Zeltlagerordnung verstoßen, müssen sie das Zeltlager verlassen. Sie sind dann entweder von einem Erziehungsberechtigten abzuholen oder können bei Volljährigkeit eine Abreise auf eigene Kosten organisieren. Für diesen Fall erfolgt keine - auch keine anteilige - Rückerstattung der Teilnahmegebühren.

8 Versicherung, ärztlicher Behandlung

8.1

Die JFNRW schließt für alle Teilnehmer des Zeltlagers eine allgemeine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für die Dauer des Zeltlagers ab.

8.2

Die Teilnehmenden müssen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Eventuelle Erkrankungen oder Verletzungen außerhalb Zeltlagergeschehens sind durch die eigene Krankenversicherung abzudecken.

8.3

Die Versichertenkarte sowie der Impfausweis (ggf. eine Kopie) sind von den Erziehungsbeauftragten mitzuführen. Die Teilnehmenden sind während der Dauer des Zeltlagers im Umfang der beispielhaft auf dem Info-Blatt „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ genannten Aktivitäten über die Feuerwehr-Unfallkasse NRW unfallversichert.

8.4

Die Teilnehmenden müssen grundsätzlich körperlich und geistig in der Lage sein, die Anforderungen eines Zeltlagers zu bewältigen. Die JFNRW ist im Rahmen der Möglichkeiten eines Zeltplatzes bemüht, Barriere Armut herzustellen.

9 Haftung

Die JFNRW haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl, es sei denn, ihr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Die Teilnehmenden haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden. Vermittelt die JFNRW Fremdleistungen (etwa eine vergünstigte Ausflugsfahrt), haftet sie nicht für deren Durchführung. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt.

10 Datenschutz, Einwilligungserklärung

Die Teilnehmenden bzw. deren Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen Daten - auch in elektronischer Form - unter Beachtung der

gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt werden und dass diese Daten an die Betreuungspersonen des Zeltlagers sowie damit verbundene Dienstleister oder Behörden übermittelt werden. Die mit den Daten befassten Personen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich gegenüber der JFNRW widerrufen werden.

11 Bildrechte

Die Teilnehmenden bzw. deren Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Zeltlagers Aufnahmen (Fotos und Videos) von den Teilnehmenden angefertigt werden. Diese dürfen ohne Namensnennung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der JFNRW, etwa durch Presseveröffentlichungen, Flyer, Plakate sowie der Präsentation auf der Internetseite unentgeltlich genutzt werden. Darüber hinaus werden die Aufnahmen nicht an Dritte weitergegeben. Ein Widerspruch hierzu, auch nach Beendigung der Veranstaltung, ist schriftlich an die JFNRW zu richten.

Über uns

Die **Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW)** ist seit 1978 der Dachverband aller Jugendfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen. Jugendfeuerwehren gibt es bei uns in NRW in fast allen Städten und Gemeinden. Zurzeit engagieren sich bei den Feuerwehren rund 77.000 junge Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Wir bieten allen Mitgliedern eine spannende und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung: Von feuerwehrtechnischen Inhalten über sportliche Wettkämpfe bis hin zu Freizeiten und Ausflügen sowie vielfältige Bildungsangebote. In den Jugendfeuerwehren wird naturwissenschaftlich-technisches Wissen vermittelt und der Ausbau von Sozialkompetenz gefördert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Vorbereitung auf den Einsatz in der Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder.

Wir stehen für gelebten Dienst am Nächsten und ein Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Wir setzen uns für die Anerkennung der Menschenrechte sowie die Wahrung der demokratischen Ordnung gemäß den Zielen des Grundgesetzes ein.

Als Grundlage unseres Handelns gilt der Leitspruch der Feuerwehren:

„Einer für Alle – Alle für einen!“

Verband der Feuerwehren in NRW e. V. - VdF NRW

Windhukstraße 80
42277 Wuppertal

<https://www.jf.nrw/>